

Von: Joerg.Bloeming@landtag.nrw.de
Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2019 11:20
An: gs@serumdepot.de
Betreff: AW: Anmerkungen zum Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz - GiftTierG NRW, Vorlage 17-2759 vom 27.11.2019)

Sehr geehrter Herr Dr. Guido Westhoff,
sehr geehrter Herr Dr. Antonius Schwaaf,
sehr geehrter Herr Timmer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2019, in dem Sie uns Ihre Haltung zum Entwurf des Gifftiergesetzes der Landesregierung schildern.

Mit der Einbringung dieses Gesetzes verfolgt die Landesregierung das Ziel der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Wie der Fall der Monokelkobra in Herne im Jahr 2019 zeigte, versetzen diese Vorfälle die Bevölkerung in Unruhe und führen zu erheblichen Einschränkungen, wenn z. B. ein ganzes Mehrfamilienhaus evakuiert werden muss und die ganze Nachbarschaft in Alarmbereitschaft versetzt wird. Der Grundtenor in der Bevölkerung lautet, dass „solch giftige Tiere nicht in private Hände gehören“. So dient das Gesetz vor allem auch dem Sicherheitsgefühl und der Lebensqualität der Bevölkerung.

Für das Halten giftiger Tiere ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben. Einsätze von Polizei, Ordnungsämtern und Feuerwehren zur Gefahrenabwehr verursachen sehr hohen Aufwand und Kosten. Bei fehlender Zahlungsfähigkeit müssen diese Kosten von der Allgemeinheit getragen werden.

Acht Länder haben sonderordnungsrechtliche Regelungen erlassen, um der geschilderten Gefahrenlage angemessen und wirkungsvoll begegnen zu können. Nordrhein-Westfalen wird hier eine Gesetzeslücke schließen. Aktuell kann den von sehr giftigen Tieren ausgehenden Gefahren nur auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen des Ordnungsrechts begegnet werden. Das Gesetz schafft nunmehr Eingriffsmöglichkeiten für die Behörden bei Gefahr im Verzug. Beispielweise ermöglicht die Meldepflicht den Behörden einen besseren Überblick über die Anzahl der Tiere, wenn in einer auffälligen Wohnung kontrolliert werden muss.

Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte wird durch die Sachverhalte aufgewogen, dass die betroffenen Tiere in menschlicher Obhut nur mit einem sehr hohen Aufwand, insbesondere mit Blick auf Sicherheitserfordernisse, zu halten sind, da von ihnen erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Menschen ausgehen können. Verbunden mit der Tatsache, dass es immer wieder belegbar zu Ausbrüchen kommt, halten wir diesen Eingriff für gerechtfertigt. Ebenfalls sehen Sie eine Einschränkung für die Zucht und die Forschung an Studien der Fortpflanzungs- und Entwicklungsbiologie. Diese Einschränkung können wir entkräften, da das Gesetz nach § 1 Ausnahmeregelungen für Zoos, Forschungseinrichtungen, Aufnahmestationen und Zuchtbetriebe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 7 oder 8 des Tierschutzgesetzes vorsieht.

Die Haltung (und damit auch Vermehrung) von sehr giftigen Tiere wird für private Halter mit Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich verboten sein, es sei denn, es handelt sich um sog. Bestandshaltungen. Für diese sollen im Gesetz Übergangsvorschriften geschaffen werden (§ 4 des Gesetzentwurfs). Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betroffene Tiere in seinen privaten Räumen hält, muss die Haltung anzeigen. Die Tiere können weiterhin gehalten werden, wenn gegenüber der Behörde diverse Bedingungen nachgewiesen worden sind (u. a. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung). Dieser Personengruppe ist es ferner untersagt, weitere Tiere im Sinne des Gesetzes anzuschaffen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Von diesem Verbot ausgenommen ist allerdings die Vermehrung von Tieren, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Obhut der Haltungsperson befunden haben. Hierbei spielt unter anderem die spezielle Fortpflanzungsbiologie einiger Arten eine Rolle, wie zum Beispiel die Parthenogenese, einer Form der eingeschlechtlichen Fortpflanzung, bei der die Nachkommen aus unbefruchteten Eiern entstehen. Ein derart weitreichendes, auch die Vermehrung umfassendes gesetzliches Verbot sieht der Gesetzentwurf daher nicht vor.

Die Liste der betroffenen Arten ist bei diesem Gesetz lediglich auf die besonders giftigen und gefährlichen beschränkt. So gibt es deutliche Unterschiede zum von der rot-grünen Landesregierung in der letzten Legislaturperiode eingebrachten Gefahrtiergesetz.

Wir als CDU-Landtagsfraktion haben die Auswirkungen des Gesetzes eingehend diskutiert. Die Möglichkeit zu einer Genehmigung von Neuhaltungen unter der Voraussetzung von Sachkenntnis, geeigneten Haltungsbedingungen und Versicherung wurde dabei ebenfalls besprochen. Diese Variante wäre durch die nötigen Vorortkontrollen durch das LANUV allerdings mit weitaus höheren Kosten für das Land verbunden gewesen.

Wir werden das Gesetz nach der Einbringung in den Landtag weiter diskutieren und auch im Rahmen einer Anhörung beraten. Bei dieser Anhörung werden wir die Betroffenen Verbände mit einbeziehen und ihre Hinweise für die weitere politische Willensbildung berücksichtigen.

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Blöming MdL

Wahlkreisbüro Erwitte
Bahnhofstraße 12
59597 Erwitte
Telefon 02943/9801990
Fax 02943/9801991

Landtagsbüro
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Telefon 0211/884-2195
Fax 0211/884-3328
Mail Joerg.bloeming@landtag.nrw.de

Von: "gs@serumdepot.de" <gs@serumdepot.de>

Datum: 6. Dezember 2019 um 20:47:41 MEZ

An: "Blöming, Jörg (CDU)" <Joerg.Bloeming@landtag.nrw.de>

Betreff: Anmerkungen zum Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz - GiftTierG NRW, Vorlage 17-2759 vom 27.11.2019)

Sehr geehrter Herr Blöming,

wir wenden uns als Vorstand des Serum-Depot Berlin e. V. (SDB) im Namen unserer Mitglieder und betroffenen Halter im Bundesland Nordrhein-Westfalen an Sie.

Der SDB ist ein Zusammenschluss von Gifftierhaltern in Deutschland, die sich zum Zwecke der bundesweiten Serenbevorratung organisiert haben. Wir halten in 5 Depots Seren für die von unseren Mitgliedern gehaltenen Schlangen vor. Über eine kostenfreie Notrufnummer stellen wir eine 24/7 Bereitschaft für Seren und eine medizinische Beratung zur Verfügung. Für NRW befindet sich dieses Depot im Universitätsklinikum Düsseldorf.

Dieses Depot stand auch selbstverständlich für die Rettungskräfte und alle anderen am Einsatzort in Herne zur Verfügung. Wir haben dafür auch ein Dankeschreiben der Stadt Herne für die gute Zusammenarbeit erhalten. Siehe auch Anhang.